

# **SATZUNG**

zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets  
**„Stadtkern“ in Frauenstein:**

## **§ 1**

### **Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern“**

Die vom Stadtrat am 13.03.1995 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern“ in Frauenstein, ortsüblich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 31.01.1996 wird aufgehoben.

## **§ 2**

### **Gebiet der aufgehobenen Sanierung**

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH vom 23.10.2018 mit einem Umfassungsband gekennzeichnet.

## **§ 3**

### **In-Kraft-Treten**

1. Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei den Grundstücken den Sanierungsvermerk zu löschen.



Frauenstein, den 03.12.2018



Hentschel  
Bürgermeister



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk: Beschluss des Stadtrates vom 03.12.2018, Beschluss-Nr. 265/51/2018

Abdruck des Beschlusses und der Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern“ in Frauenstein im Amtsblatt „Frauensteiner Stadtanzeiger“ in Ausgabe Nr. 351 vom 31.01.2019



Hentschel  
Bürgermeister

